

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 29. August 2023

**Dossier Nr 9419, «SRF 3 – Info 3 am Abend» und «Echo der Zeit» -
«Demonstration von Critical Mass neu bewilligungspflichtig» vom 21. Juli
2023**

Sehr geehrter Herr XY

Mit Mail vom 22. Juli 2023 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«Am Freitag 21. Juli 2023 wurde in der Sendung "Info 3 am Abend" sowie im "Echo der Zeit" ein Beitrag zur Frage, ob Bewilligungspflichten für Demonstrationen noch zeitgemäss sind, ausgestrahlt. Befragt wurden dabei der grüne Stadtparlamentarier Lucca Maggi, der Fraktionschef der FDP Michael Schmid sowie der Jurist Luka Markic. Bei den ersten beiden Personen war klar erkennbar, dass es sich um eine politische Meinungsäusserung handelt, was sich soweit als korrekt erweist.

Was für die Hörerschaft jedoch nicht erkennbar war, ist die Tatsache, dass es sich bei Luka Markic um den Partei- und Fraktionssekretär der SP Schwyz handelt. Im Beitrag stellte er im Wesentlichen die Behauptung auf, dass die Versammlungsfreiheit gemäss Art. 22 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) uneingeschränkt gelte und unbewilligte Demonstrationen somit nicht rechtswidrig seien. Diese pauschale Aussage ist aus juristischer Sicht falsch. So können Grundrechte nach den Voraussetzungen von Art. 36 BV eingeschränkt werden unter anderem dann, wenn Grundrechte Dritter (wie etwa vorliegend die Bewegungsfreiheit oder die Eigentumsfreiheit) geschützt werden müssen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sind sogar Versammlungsverbote unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkennt, dass Bedingungen und Auflagen wie beispielsweise die Verpflichtung auf eine bestimmte Routenwahl eines Demonstrationsumzugs zulässig sind. Solche Auflagen lassen sich jedoch nur mit einer Bewilligungspflicht umsetzen.

Im Beitrag zudem nicht erwähnt wird die Tatsache, dass der Stadtrat der Stadt Zürich vom Statthalteramt des Bezirks Zürich gerügt wurde, weil die (in der Einleitung des Beitrags erwähnte) Demonstration der "Critical Mass" über Jahre hinweg ohne Bewilligung geduldet wurde. Im klaren Beschwerdeentscheid hielt der Statthalter fest, dass mit dieser Duldung eine rechtswidrige Ermessensunterschreitung erfolgt ist.

Mit der offenbar politisch gefärbten und als Tatsache dargestellten Aussage von Luka Markic sowie dem Weglassen des wichtigen Verdikts des Statthalteramts verstösst der Beitrag gegen die Gebote der Sachgerechtigkeit und der Transparenz. Sie werden somit hiermit darum ersucht, aufsichtsrechtlich einzuschreiten.»

Die Redaktion hat folgende Stellungnahme verfasst:

In den beiden Beiträgen ging es darum darzustellen, dass in der Stadt Zürich eine politische Debatte um eine regelmässige Velofahrerkundgebung entbrannt ist, die sehr kontrovers geführt wird. Im Kern stellt sich die Frage, ob diese Kundgebung weiterhin ohne behördliche Bewilligung durchgeführt werden darf oder neu einer Bewilligungspflicht zu unterstellen ist. Der Bericht macht deutlich, dass die politischen Lager in dieser Frage gespalten sind: Die Links-Grünen wollen es bei einer Meldepflicht belassen, die Bürgerlichen fordern eine Bewilligungspflicht. Beide Seiten kommen im Originalton zu Wort.

Zu der Frage äussert sich ausserdem der Jurist Luka Markic. Er arbeitet für das renommierte Zentrum für Demokratie in Aarau, ist also aus unserer Sicht legitimiert, sich zu der Fragestellung zu äussern. Naturgemäss sind Einschätzungen von Expertinnen und Experten in der Jurisprudenz, ebenso wie in allen Sozial- und Geisteswissenschaften stets von deren politischer Haltung geprägt. (Im Grunde spielt die persönliche Haltung von Fachleuten selbst bei den Naturwissenschaften eine zentrale Rolle.) Gleichzeitig ist das Thema Demonstrationsfreiheit kein ausgesprochen linkes oder rechtes Anliegen. In der Regel spiegelt sich in Experteneinschätzungen dazu stets der jeweilige konkrete Fall. Aussagen ändern sich also häufig, je nachdem ob es bei einer Kundgebung um ein eher linkes oder um ein rechtes Anliegen geht.

Expertise ist grundsätzlich kaum je frei von der persönlichen Haltung des Experten. Dazu kommt, dass gerade Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten sehr oft auch parteipolitische Ämter ausüben oder einer politischen Partei nahestehen oder gar in einer solchen aktiv sind.

Wir situieren Expertinnen und Experten in erster Linie aufgrund ihres Forschungsfeldes und ihrer beruflichen Zugehörigkeit zu einer Institution (Universität, Denkfabrik etc.). In Ausnahmefällen, etwa wenn es sich um eine Fachfrau, einen Fachmann handelt, die oder der zugleich ein politisches Mandat im Nationalrat oder Ständerat ausübt, nennen wir dieses ebenfalls. Nicht jedoch bei blossen Parteizugehörigkeiten oder Mandaten auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Eine Ausnahme gälte in diesem Fall, wenn Luka Markic im vorliegenden Fall selbst ein Akteur wäre, also in der Stadt Zürich politisch tätig wäre. Dann würden wir dies aus Transparenzgründen ebenfalls erwähnen.

Entgegen der Einschätzung des Beanstanders ist die zitierte Aussage von Herrn Markic sachlich korrekt. Sie stützt sich ausdrücklich auf das Grundrecht, also auf die Bundesverfassung, wenn er sagt, dass Demonstrationen grundsätzlich grundrechtskonform sind. Die Bundesverfassung sieht selber keine Bewilligungspflicht vor. Eine solche findet sich in der Tat weder in Artikel 16 (Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit) noch in Artikel 22 (Versammlungsfreiheit). Entsprechend ist auch der Verweis auf Deutschland zu verstehen, das bloss eine Meldeverfahren kennt.

Wie bei jedem Recht kann es natürlich Einschränkungen geben. Keine Freiheit ist unbegrenzt. Im Fall von Demonstrationen kann also eine Bewilligungspflicht eingeführt werden, wenn es dafür wichtige Gründe gibt. Ob diese existieren, ist wiederum eine Frage der politischen Einschätzung.

Dazu, ob die Rüge des Statthalteramtes an die Adresse der Stadtregierung erwähnenswert ist oder nicht, kann man unterschiedlicher Ansicht sein. In einer umfassenden Darstellung der Zürcher Auseinandersetzung hätte sie gewiss Erwähnung gefunden. Hier ging es aber um eine knappe Darstellung, die sich primär an ein nicht-zürcherisches Publikum richtete. Eine detaillierte Schilderung des Falles und seiner Vorgeschichte hätte diesen Rahmen gesprengt und schien uns für das Verständnis, dass hier eine interessante Kontroverse stattfindet, nicht erforderlich.

Die Berichte über die Zürcher Debatte waren unserer Ansicht nach sachgerecht. Es wurden keine Falschbehauptung aufgestellt. Der zitierte Experte trat als Vertreter des Zentrums für Demokratie und Jurist auf und nicht als politischer Akteur. Und der Berichterstatter verzichtete darauf, eine eigene Einschätzung zu der Kontroverse abzugeben, sondern konzentrierte sich darauf, diese abzubilden.

Das Publikum, gerade auch die nicht in Zürich Wohnhaften, waren also imstande zu erkennen, dass da derzeit eine lebhafte politische Debatte läuft. Das war in diesem Fall der Zweck der Berichterstattung. Deutlich wurde ebenfalls, dass es primär eine politische Frage ist, ob Behörden für Kundgebungen eine Bewilligungs- oder bloss eine Meldepflicht vorsehen – oder, allenfalls, weder noch. Für keine der Varianten gibt es ein verfassungsrechtliches Erfordernis.

Die Ombudsstelle hält fest:

Der Beitrag setzt sich vorerst mit den politischen, dann aber auch mit den rechtlichen Aspekten auseinander. Die Aussagen von Markic sind zwar nicht für jedermann einfach zu verstehen, aber politisch gefärbt sind sie nicht. Sie entsprechen vom Inhalt her vielmehr der weit verbreiteten Meinung von Juristen, wenn es um die Demonstrationsfreiheit als Grundrecht geht:

- Demonstrationen sind grundrechtlich geschützt.
- Demonstrationen können nach der Praxis des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Dazu braucht es keine ausdrückliche Regelung in der Verfassung.

- Wer ohne Bewilligung an einer Demonstration teilnimmt, kann gebüsst werden, auch wenn die Demonstration grundrechtlich geschützt ist.
- Eine Anmeldepflicht geht weniger weit. Gemeinden können dieses Instrument anstelle einer Bewilligungspflicht einführen, sind aber dazu nicht verpflichtet.

-
Auch die Ombudsstelle erachtet es als nicht korrekt, dass im Beitrag der Tadel des Statthalteramts unerwähnt blieb. Wir erachten diese Unterlassung aber als nicht meinungsverfälschend, da es sich bei diesem Sende-Fokus um einen Nebenpunkt handelt.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie an die Unabhängige Beschwerdeinstanz gelangen wollen, findet sich im Anhang die Rechtsmittelbelehrung.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz